

## **VI.07**

### **Fahrverbot für Gefahrguttransporte auf der B 171 Tiroler Straße, Bereich Stadtbergtunnel**

*Verordnung der BH-Kufstein vom 5.6.2000, Zahl IVb-A-289/3-2000, zuletzt geändert mit Verordnung der BH-Kufstein vom 22.07.2005, Zahl: 4c-289/8-2005, mit welcher für die B 171 Tiroler Straße im Bereich des Stadtbergtunnels Rattenberg ein Fahrverbot für Gefahrguttransporte erlassen wird.*

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Ziff 1 StVO 1960 idgF wird verordnet:

Für den Stadtbergtunnel Rattenberg wird ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern (Beförderungseinheiten, mit denen gefährliche Güter gemäß den in § 2 Zi 1 GGBG angeführten Vorschriften befördert werden und die gemäß diesen Vorschriften zu kennzeichnen sind) angeordnet.

Von diesem Verbot sind jene Beförderungseinheiten ausgenommen, die während der Durchfahrt mindestens eine Warnleuchte mit gelbrotem Blink- oder Drehlicht eingeschaltet haben.